

Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

in der Fassung des V. Nachtrages vom 12.07.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015 und 11.07.2017 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Leistungen

Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.

Die Durchführung der Leistung kann von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden.

II. Leistungen und Entgelte

Nr	Leistung	Einheit	€ / Einheit
1	Sonderabfahren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	Lt. Berechnung 7,50 23,00 22,00
2	Zusatzanfahrten einschließlich Verwaltungskosten Je Auftrag	Stück	45,00
3	Abfallentsorgung bei Veranstaltungen Anlieferung von 240 l Abfallbehältern je Behälter / je Entleerung		80,00 12,50
4	Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen je weiteren Behälter	Stück je Anfahrt	25,00/50,00 12,50/25,00

	Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Behälterdefekt oder -diebstahl)		kostenfrei
5	Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	4,00
7	Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 cbm außerhalb oder im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle	m ³	45,00
8	48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Volls-service	Stück	45,00 65,00 50,00
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m ³ pro Monat je weiterer m ³ - Mischabfall - Holz, je m ³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert / Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	m ³ je 100 l m ³ pauschal m ³ pauschal	kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00 30,00
10	Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle a) (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m ³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m ³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) b) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m ³ c) Bauteile (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m ² d) Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas) e) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m ³ f) Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m ³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	pauschal Stück m ³ m ² m ² 100 l 100 l	10,00 50,00 2,00 100,00 4,00 4,00 5,00 20,00
11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze PKW mit Anhänger bis 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser	pauschal pauschal pauschal	3,50 7,00 15,00

	oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.		
12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze Anhänger bis 200 kg Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	pauschal pauschal pauschal t	Incl. 19 % MwSt.:(netto in Klammern) 5,00 (4,20) 10,00 (8,40) 18,00 (15,13) 90,00 (75,63)
13	Annahme von Motor-Altöl	Liter	0,75
14	Beseitigung von Ölsuren usw. mit Kehrmachine	Stunde	80,00

III. Sonstige Entgelte

Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach II. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben.

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2001

Maria Theresia Opladen

Die Satzung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Der I. Nachtrag vom 01.09.2006 wurde am 06.09.2006 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 15.09.2006 in Kraft.

Der II. Nachtrag vom 19.12.2007 wurde am 19./20.01.2008 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Der III. Nachtrag vom 15.05.2013 wurde am 22.05.2013 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2013 in Kraft.

Der IV. Nachtrag vom 13.03.2015 wurde am 20./21.03.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.04.2015 in Kraft.

Der V. Nachtrag vom 12.07.2017 wurde am 15./16.07.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.10.2017 in Kraft.